

Stand: 25.04.2024 04:05:29

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/15842

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Gesetzentwurf 16/15842 vom 28.02.2013
2. Plenarprotokoll Nr. 122 vom 20.03.2013
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/17651 des OD vom 04.07.2013
4. Beschluss des Plenums 16/18233 vom 17.07.2013
5. Plenarprotokoll Nr. 132 vom 17.07.2013

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Stefan Schuster, Harald Güller, Franz Maget, Natascha Kohnen, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Susann Biedefeld, Sabine Dittmar, Annette Karl, Christa Naaß, Maria Noichl, Adelheid Rupp, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Christa Steiger, Angelika Weikert, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild, Isabell Zacharias, Karin Pranghofer, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Horst Arnold, Dr. Thomas Beyer, Martin Güll, Dr. Linus Förster, Reinhold Perlak, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Christoph Rabenstein, Florian Ritter, Bernhard Roos, Franz Schindler, Harald Schneider, Reinhold Strobl, Dr. Paul Wengert, Hans Joachim Werner, Ludwig Wörner und Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

A) Problem

Die Staatsregierung ist durch das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung verpflichtet, politische Rahmenbedingungen herzustellen, die eine gerechte Verteilung von Macht und Verantwortung zwischen den Geschlechtern ermöglichen.

Bei der Gleichstellung von Frauen muss der öffentliche Dienst eine Vorreiterrolle einnehmen. Mit dem 1996 in Kraft getretenen Bayerischen Gleichstellungsgesetz (BayGlG) sollte die Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst mit dem Ziel beruflicher Gleichberechtigung und gleicher Chancen für Frauen erreicht werden. Doch trotz der gesetzlichen Regelung zeigt die Praxis, dass die Gleichstellung von Frauen in der öffentlichen Verwaltung noch nicht erreicht ist. Im vierten Bericht der Staatsregierung über die Umsetzung des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern wird festgestellt, dass die tatsächliche Gleichstellung von Frauen in vielen Dienststellen nicht umgesetzt ist.

Der Frauenanteil in Leitungsfunktionen beim Freistaat Bayern lag im Jahr 2007 nur bei knapp 29 Prozent. Auch in den bayerischen Ministerien, die besonderen Vorzeigecharakter haben sollten, haben Frauen oft das Nachsehen. In drei von zehn Ministerien gibt es keine einzige Abteilungsleiterin, weibliche Amtschefs gibt es nur in der Staatskanzlei. Im Durchschnitt liegt der Frauenanteil unter den Abteilungsleitern der bayerischen Ministerien bei 18 Prozent, bei den Referatsleitern bei 22 Prozent.

Dass sich durch das Gleichstellungsgesetz bisher kaum etwas geändert hat, zeigen die Neubesetzungen der Führungspositionen. 2011 gingen nur vier von elf Abteilungsleiterstellen an Frauen, nur 32 von 87 Referatsleitungen wurden weiblich besetzt. Unter den drei neuen Amtschefs in den Ministerien befindet sich keine einzige Frau. Es wird deutlich: Die bisherigen Maßnahmen des Gesetzes reichen nicht aus.

Die Gleichstellungsbeauftragten sind mit zu wenig Personal und Kompetenzen ausgestattet, in vielen Fällen werden sie für ihre Tätigkeit nur unzureichend freigestellt. Gleichstellungskonzepte und der Gleichstellungsbericht der Staatsregierung sind wenig effektiv, solange nicht detaillierte Daten über die Umsetzung der Gleichstellungsmaßnahmen erfasst werden und die Dienststellung zu Maßnahmen der Gleichstellung verpflichtet werden.

B) Lösung

Das BayGlG bedarf deshalb einer Novellierung mit folgenden Schwerpunkten:

- die Erweiterung des Geltungsbereichs des Gesetzes um die Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich in öffentlicher Hand befinden,
- die Aufforderung an Unternehmen der Privatwirtschaft, entsprechend den Grundsätzen und Zielen des Gesetzes zu handeln,
- detaillierte Gleichstellungskonzepte mit umfassenden Informationen über die Situation der Beschäftigten und die Defizite bei der Umsetzung der Gleichstellung,
- eine Definition von Zielen und Maßnahmen zur Umsetzung der Gleichstellungsziele in den Gleichstellungskonzepten,
- die Einrichtung eines Projekts „Betriebliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ und einer Schiedsstelle im Staatsministerium für Finanzen,
- in allen Laufbahnen, Berufsfachrichtungen, Leitungsebenen und Funktionsstellen ist ein Frauenanteil von mindestens 50 v. H. anzustreben,
- eine Ausweitung der Fortbildung,
- den Ausbau der Teilzeit- und Telearbeitsangebote,
- Einführung von Regelungen zur Bekämpfung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz,
- Verbesserung der Rahmenbedingungen der Gleichstellungsbeauftragten durch Freistellung für ihre Tätigkeit,
- Erweiterung der Mitsprache- und Informationsrechte der Gleichstellungsbeauftragten,
- Erweiterung der Verpflichtung zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten,
- ein aussagekräftiger Bericht über die Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes auf der Grundlage von Informationen aller Dienststellen über den Erfolg von Gleichstellungsmaßnahmen.

Ziele des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes sind:

1. die Verwirklichung der beruflichen Gleichberechtigung und die Herstellung gleicher Chancen,
2. die stärkere Prägung der Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen durch Frauen,
3. der Ausgleich von Nachteilen, die Frauen aufgrund ihrer geschlechtlichen Unterschiedlichkeit oder ihrer Geschlechterrolle erfahren.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Geringe zusätzliche Kosten in den Bereichen, in denen es bisher noch keine oder keine hauptamtliche Frauenbeauftragte gibt. Geringe Kosten durch Sachausstattung und für Fortbildungsmaßnahmen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG) vom 24. Mai 1996 (GVBl S. 186, BayRS 2039-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 292), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Art. 5 wird folgender neuer Art. 5a eingefügt:
„Art. 5a Umsetzung und Controlling“
 - b) Nach Art. 14 wird folgender neuer Art. 14a eingefügt:
„Art. 14a Sonstige Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung“
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:
„In Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden, ist die entsprechende Anwendung dieses Gesetzes sicherzustellen.“
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
„(3) Private Unternehmen sind aufgefordert, den Grundsätzen und Zielen dieses Gesetzes entsprechend zu handeln.“
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
3. Art. 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Abweichungen von den Zielvorgaben werden dargestellt und analysiert. ³Die auf dieser Analyse aufbauenden Maßnahmen zur Zielerreichung werden dargestellt.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
4. Art. 5 erhält folgende neue Fassung:
„Art. 5
Inhalt des Gleichstellungskonzepts
(1) ¹Grundlage des Gleichstellungskonzepts ist eine geschlechtsdifferenzierte Analyse der Ist-Situation der Beschäftigten und der Personalentwicklungsmaßnahmen der Dienststelle, differenziert nach Geschlecht, Status, Laufbahn und Fachrichtung, Voll- und Teilzeit-

beschäftigung, befristete Arbeitsverhältnisse, geringfügige Beschäftigung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, dienstliche Beurteilung, Fortbildung, Förderung von Führungsnachwuchs und Führungskräften. ²Die Ist-Analyse ist jeweils zum Stichtag 30. Juni des Berichtsjahrs fortzuschreiben.

(2) Die vorhandenen Defizite in der Umsetzung der Gleichstellungsziele dieses Gesetzes sind für alle Personalaufgaben darzustellen und zu erläutern.

(3) Zum Abbau der festgestellten Gleichstellungsdefizite sind für die einzelnen Bereiche messbare, zeitbezogene Ziele zu definieren und Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele zu entwickeln und darzustellen.

(4) ¹Darüber hinaus sind längerfristige Maßnahmen zur strukturellen Veränderungen der Verwaltungsorganisation zu entwickeln und umzusetzen, um die Chancengerechtigkeit im öffentlichen Dienst zu sichern. ²Schwerpunkt ist der Abbau der Benachteiligung aufgrund der Übernahme von Familien- und Sorgearbeit.

(5) Die kostenmäßigen Auswirkungen sind darzustellen.“

5. Es wird folgender neuer Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a
Umsetzung und Controlling

(1) ¹Im Staatsministerium der Finanzen wird in der Abteilung II Recht des öffentlichen Dienstes und Personalverwaltung ein Projekt betriebliche Gleichstellung von Frauen und Männern eingerichtet, dessen Aufgaben die Förderung der Geschlechtergleichstellung in der Staatsverwaltung und in staatlichen Behörden und Einrichtungen und die Fachberatung der Dienststellen bei der Umsetzung dieses Gesetzes sind.

(2) In den Staatsministerien ist bei den Amtschefs eine Reformeinheit aus Gleichstellungsbeauftragter, Vertretung der Ministerin oder des Ministers, der Personalabteilung und des Personalrats einzurichten, die mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen und Kompetenzen ausgestattet wird und deren Aufgaben die Koordination und Begleitung der Umsetzung dieses Gesetzes und das Ergebniscontrolling sind.

(3) Im Staatsministerium der Finanzen wird in der Abteilung II Recht des öffentlichen Dienstes und Personalverwaltung eine Schiedsstelle eingerichtet.“

6. In Art. 6 erhält Abs. 1 folgende neue Fassung:

„(1) ¹Es ist sicherzustellen, dass alle Beschäftigten einer Dienststelle über ihr Gleichstellungskonzept, den Zwischenbericht über den Grad der Zielerreichung sowie die Aktualisierungen informiert werden. ²Die

Gleichstellungskonzepte der Staatsministerien, von staatlichen Behörden und Einrichtungen mit über 400 Beschäftigten, von Bezirken, Landkreisen und Gemeinden sind zu veröffentlichen.“

7. Art. 8 erhält folgende neue Fassung:

„Art. 8
Einstellung und beruflicher Aufstieg

(1) ¹In allen Laufbahnen, Berufsfachrichtungen, Leitungsebenen und Funktionsstellen ist ein Frauenanteil von mindestens 50 v.H. anzustreben. ²Dieses Ziel ist bei Einstellungsentscheidungen und Beförderungen zwingend zu berücksichtigen, soweit nicht der Grundsatz des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung oder dienst- bzw. tarifrechtliche Vorschriften und andere rechtliche Vorgaben im Einzelfall entgegenstehen.

(2) ¹Die Qualifikation ist ausschließlich an den Anforderungen des Berufs, der zu besetzenden Stelle, Funktion oder Laufbahn zu messen. ²Spezifische, z.B. durch Familienarbeit, durch soziales Engagement oder ehrenamtliche Tätigkeit erworbene Erfahrungen und Fähigkeiten sind Teil der Qualifikation im Sinn der Abs. 1 und dieses Absatzes.

(3) ¹Bei der Auswahlentscheidung ist unbeschadet sozialer Kriterien, dem Recht der Frauen auf Gleichstellung im Erwerbsleben Rechnung zu tragen. ²Folgende oder ähnliche Kriterien dürfen daher nicht herangezogen werden:

1. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit, Reduzierungen der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen Haushaltsführung,
2. Lebensalter oder Familienstand,
3. eigene Einkünfte des Partners oder der Partnerin einer Bewerberin oder die Einkommenslosigkeit der Partnerin oder des Partners eines Bewerbers, sofern sie nicht auf Arbeitslosigkeit beruht,
4. zeitliche Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und die Absicht, von der Möglichkeit der Arbeitszeitreduzierung Gebrauch zu machen.“

8. Art. 9 erhält folgende neue Fassung:

„Art. 9
Fortbildung

(1) Beschäftigte mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen sind verpflichtet, Frauen auf Maßnahmen, die für das berufliche Fortkommen förderlich sind, aufmerksam zu machen und ihnen die Teilnahme entsprechend dem Frauenförderplan zu ermöglichen.

(2) Auf die Auswahl von Beschäftigten zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die zur Übernahme höherwertiger und Leitungspositionen qualifizieren, ist

Art. 8 Abs. 1 durch die entsendenden Einrichtungen nach Art. 1 oder Dienststellen im Sinn des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Die Fortbildungsgrundsätze und -angebote der Bayerischen Akademie für Verwaltungs-Management GmbH werden regelmäßig daraufhin überprüft, wie frauenspezifische Inhalte besser berücksichtigt und die Förderung von Frauen verbessert werden können.

(4) ¹Die Themen Frauendiskriminierung und Frauenförderung sind Teil des Fortbildungsprogramms und gehen auch in passende Fortbildungsveranstaltungen ein. ²Sie sind insbesondere Bestandteil der Fortbildungsmaßnahmen für Beschäftigte mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen. ³Für diese Themenkreise werden bevorzugt Referentinnen eingesetzt.

(5) ¹Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen finden nach Möglichkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit der Dienststellen statt. ²Fortbildungsmaßnahmen sollen so angeboten werden, dass auch Beschäftigte mit betreuungsbedürftigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und Teilzeitbeschäftigte teilnehmen können. ³Liegt die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit, so ist hierfür entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

(6) ¹Entstehen durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen unvermeidlich erhöhte Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen, so sind diese Aufwendungen zu erstatten. ²Falls erforderlich, sollen sich die Fort- und Weiterbildungseinrichtungen um eine Kinderbetreuungsmöglichkeit in Kindertageseinrichtungen kommunaler Träger oder um andere Kinderbetreuungsmöglichkeiten für die Dauer der Maßnahme bemühen.

(7) Frauen sollen für Fortbildungsveranstaltungen verstärkt als Referentinnen und Leiterinnen gewonnen werden.“

9. Art. 11 erhält folgende neue Fassung:

„Art. 11
Teilzeit-, Wohnraum- und Telearbeit

(1) Die Dienststellen haben dafür zu sorgen, dass sie ihren Beschäftigten, auch für Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, genügend Teilzeitarbeitsplätze und Telearbeitsplätze anbieten können.

(2) Die Dienststellen sind verpflichtet, Beschäftigte, die eine Beurlaubung oder eine Ermäßigung der Arbeitszeit beantragen, auf die generellen beamten-, arbeits- und versorgungsrechtlichen Folgen hinzuweisen.

(3) Die Ermäßigung von Arbeitszeit ist grundsätzlich personell auszugleichen; dabei sind verbleibende Stellenreste zu vollen Stellen oder Teilzeitstellen zusammenzuführen.

(4) Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie Auslösfunktionen sind vorrangig denjenigen Beschäftig-

ten der Dienststelle anzubieten, die aus familiären Gründen beurlaubt worden sind und die Interesse an der Übernahme solcher Tätigkeiten bekundet haben.

(5) ¹Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Aufstiegs- und Fortbildungschancen einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigten. ²Können Teilzeitbeschäftigte an einer längerfristigen Fortbildungsmaßnahme nur teilnehmen, wenn sie dabei ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, so soll für die Dauer der Maßnahme auf Antrag die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit entsprechend erhöht werden.

(6) ¹Den Beschäftigten, die Elternzeit in Anspruch nehmen, dürfen aus diesem Grund keine dienstlichen Nachteile entstehen. ²Eine familienbedingte Beurlaubung darf sich für die betreffenden Beschäftigten nicht nachteilig auf beamtenrechtliche Auswahlentscheidungen oder Höhergruppierungen auswirken.“

10. Es wird folgender neuer Art. 14a eingefügt:

„Art. 14a

Sonstige Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung

(1) ¹Sexuelle Belästigungen sind Diskriminierungen. ²Es gehört zur Dienstpflicht von Beschäftigten mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen, sexuellen Belästigungen von Beschäftigten entgegenzuwirken und bekannt gewordenen Fällen sexueller Belästigung nachzugehen.

(2) Sexuelle Belästigungen sind insbesondere unerwünschter Körperkontakt, unerwünschte Bemerkungen, Kommentare und Witze sexuellen Inhalts, Zeigen pornografischer Darstellungen am Arbeitsplatz sowie die Aufforderung zu sexuellen Handlungen, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(3) Sexuelle Belästigungen sind Dienstpflichtverletzungen.

(4) Die Beschwerde von Betroffenen darf nicht zu Benachteiligungen führen.“

11. In Art. 15 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

12. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird wie folgt geändert.

aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Gleichstellungsbeauftragten sind im erforderlichen Umfang von ihrer sonstigen dienstlichen Tätigkeit im Rahmen der verfügbaren Stellen freizustellen.“

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Freistellung nach Satz 1 soll in der Regel mindestens betragen in Dienststellen mit mehr als

300 Beschäftigten

die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,

600 Beschäftigten

die volle regelmäßige Arbeitszeit.“

b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Den Gleichstellungsbeauftragten ist zuzuordnen in Dienststellen mit mehr als

1 000 Beschäftigten

eine Mitarbeiterin mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,

1 200 Beschäftigten

eine Mitarbeiterin mit der vollen Regelarbeitszeit.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und es wird das Wort „Dazu“ durch die Worte „Zur personellen Ausstattung nach Satz 1“ ersetzt.

13. Art. 18 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten sind frühzeitig und umfassend an allen gleichstellungsrelevanten Vorhaben, wie die Einführung neuer personalwirtschaftlicher Instrumente, die Veränderung personalwirtschaftlicher Instrumente, Personalentwicklungskonzepte, organisatorische Veränderungen zu beteiligen. ²Die Gleichstellungsbeauftragten haben das Recht, sich an allen Personalangelegenheiten und Vorstellungsgesprächen zu beteiligen. ³Zu ihrer Unterrichtung erhalten sie die Liste der Bewerberinnen und Bewerber, die Bewerbungsschreiben und die von den Fachdienststellen ggf. zu den Bewerbungen abgegebenen fachlichen Stellungnahmen. ⁴Die Personalakten dürfen nur mit Zustimmung der Betroffenen eingesehen werden.“

14. Art. 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wird der Beanstandung der Gleichstellungsbeauftragten nicht abgeholfen, kann sie innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung der Dienststelle eine bindende Stellungnahme der Schiedsstelle im Staatsministerium der Finanzen einholen.“

15. Art. 20 erhält folgende neue Fassung:

„Art. 20

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

(1) ¹Die Bezirke, die Landkreise und kreisfreien Gemeinden bestellen, in der Regel nach vorheriger Ausschreibung, hauptamtliche oder teilhauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte mit deren Einverständnis. ²In kreisfreien Gemeinden sind hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. ³Die Einzelheiten der Bestellung richten sich nach Art. 15 Abs. 3.

(2) ¹Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach Art. 16 bis 19, soweit nicht durch Satzung nach Satz 8 etwas anderes bestimmt wird. ²Die Gleichstellungsbeauftragten wirken bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Bezirks, des Landkreises und der Gemeinde, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben, mit. ³Sie können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs an den Sitzungen des Bezirkstags, des Kreistags und des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen. ⁴Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. ⁵Sie können die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. ⁶Die Gleichstellungsbeauftragten können in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, zu Beschlussvorlagen des Bezirkstags, des Kreistags und des Gemeinderats Stellung nehmen. ⁷In diesem Fall ist eine abweichende Stellungnahme der Beschlussvorlage anzufügen. ⁸Näheres zu den Sätzen 1 bis 7 kann durch Satzung bestimmt werden.

(3) Kreisangehörige Gemeinden können Gleichstellungsbeauftragte mit deren Einverständnis bestellen. In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

16. Art. 22 erhält folgende Fassung:

„Art. 22
Berichtspflichten

(1) ¹Die Staatsregierung berichtet dem Landtag im Abstand von fünf Jahren über die Durchführung dieses Gesetzes. ²Grundlage des Berichts sind die Umsetzung des Gleichstellungskonzepts nach den Art. 4 bis 6, der sonstigen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung nach den Art. 7 bis 14 und die Vertretung von Männern und Frauen in den Gremien nach Art. 21.

(2) Die Staatsregierung erstellt zur Information des Landtags eine Übersicht darüber, welche Dienststellen zum Stichtag einen Gleichstellungsbericht und einen aktualisiertes Gleichstellungskonzept vorgelegt haben.

(3) ¹Im Rahmen der Berichtspflicht werden alle Dienststellen hinsichtlich der Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes überprüft. Dienststellen, die den gesetzlichen Pflichten dieses Gesetzes nicht nachkommen, werden durch die Staatsregierung aufgefordert, dies umgehend zu ändern. ²Dienststellen, bei denen Defizite im Vollzug dieses Gesetzes bestehen, werden durch die jeweiligen Rechtsaufsichtbehörden angewiesen, diese zügig zu beseitigen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Erforderliche Änderung der Inhaltsübersicht des Gesetzes infolge der Einfügung neuer Artikel.

Zu Nr. 2:

Die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen ist auch Aufgabe aller Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden.

Die freiwilligen Verpflichtungen der Wirtschaft, die Benachteiligungen von Frauen im Berufsleben zu beseitigen, haben bislang zu wenigen Veränderungen geführt.

Zu Nr. 3:

Die Analyse und Überprüfung der Umsetzung der Zielvorgaben sind die Voraussetzung für effektive Maßnahmen, die zur Aufhebung der Benachteiligung von Frauen führen sollen.

Zu Nr. 4

Um effektive Maßnahmen der Gleichstellung entwickeln und umsetzen zu können sind Gleichstellungsberichte notwendig, die eine detaillierte Analyse der Situation aller Beschäftigten enthält. Zeitbezogene Ziele und definierte Maßnahmen müssen im Bericht festgelegt werden.

Zu Nr. 5:

Mit der Einrichtung des Projekts betriebliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Staatsministerium der Finanzen wird die Aufgabe der Gleichstellung im Bereich Recht des öffentlichen Dienstes und Personalverwaltung angesiedelt.

Für die Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten wird eine Schiedsstelle eingerichtet.

Zu Nr. 6:

Die Beschäftigten müssen über das Gleichstellungskonzept und den Stand der Umsetzung informiert werden. Einrichtungen mit über 400 Beschäftigten müssen verpflichtet werden, die Umsetzung ihrer Gleichstellungskonzepte zur Transparenz ihrer Maßnahmen der Gleichstellung öffentlich darzustellen.

Zu Nr. 7:

Der Frauenanteil in der öffentlichen Verwaltung liegt im höheren Dienst immer noch bei 34,5 Prozent. 26,7 Prozent beträgt der Frauenanteil bei Richtern und Beamten. In den Führungspositionen sind weit weniger Frauen vertreten: nur noch 23 Prozent der Führungspositionen im öffentlichen Dienst sind von Frauen besetzt. Die mit dem Bayerischen Gleichstellungsgesetz umgesetzten Maßnahmen reichen nicht aus, um das Ziel des Gesetzes zu erreichen. Der Frauenanteil kann nur weiter erhöht werden, wenn bei gleicher Qualifikation die bevorzugte Einstellung und Beförderung von Frauen in den Bereichen umgesetzt wird, in denen sie unterrepräsentiert sind.

Bereits bei der Besetzung der Ausbildungsplätze muss das Ziel, den Frauenanteil zu erhöhen, berücksichtigt werden. Bei den Stellenausschreibungen und Auswahlkriterien muss jede Form der Diskriminierung von Frauen vermieden werden.

Zu Nr. 8:

Der Vierte Bericht der Staatsregierung über die Umsetzung des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern hat im Bereich der Fortbildung deutliche Defizite dargestellt: 79,5 Prozent der Dienststellen haben Frauen, trotz erheblicher Unterrepräsentanz in einer Zielgruppe, nicht aufgefordert, an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Nur 35,7 Prozent führen Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Chancengleichheit, geschlechterspezifische Sichtweise und Benachteiligungen von Frauen am Arbeitsplatz durch.

Der Bericht kommt zu dem Schluss, „dass das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Sensibilisierungsmaßnahmen in den Dienststellen im Zeitvergleich wieder geringer geworden ist und noch nicht den Stellenwert erreicht hat, der notwendig wäre, um den Erfordernissen der Gleichstellung und der Chancengleichheit gerecht zu werden. Eine größere Verbindlichkeit diesbezüglicher Schulungen gerade auch für Führungskräfte könnte hier hilfreich sein.

Zu Nr. 9:

Der Vierte Bericht der Staatsregierung über die Umsetzung des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern kommt zu dem Schluss, dass besonders im höheren Dienst und in Leitungsfunktionen Frauen immer noch stark unterrepräsentiert sind. Viele Stellen sind nur in Vollzeit ausgeschrieben. Teilzeit- und Telearbeitsplätze müssen ausgebaut werden und dürfen beim Aufstieg nicht zur Benachteiligung der Beschäftigten führen.

Zu Nr. 10:

Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten vor sexueller Belästigung geschützt werden. Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist sexuelle Belästigung „jedes unerwünschte, sexuell bestimmte Verhalten, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird“. Das gilt insbesondere, wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz mindert die Leistungsfähigkeit der Betroffenen und stört den Betriebsfrieden. Die Opfer von sexueller Belästigung fühlen sich häufig verunsichert, minderwertig und in ihrer Würde verletzt. Folgen daraus können sein: Verlust der Arbeitsmotivation, Angst und Depressionen. Trotzdem befürchten Betroffene negative Reaktionen und trauen sich darum nicht, sich zu beschweren. Daher verharmlosen oder verschweigen sie die Belästigung, auch aus Angst vor Verleumdung oder Arbeitsplatzverlust.

Zu Nr. 11:

Eine Verlängerung der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten auf fünf Jahre ist eine Verbesserung die Planbarkeit und Kontinuität ihrer Arbeit.

Zu Nr. 12:

Der Vierte Bericht der Staatsregierung über die Umsetzung des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern nennt als Merkmal für die unzureichende Umsetzung der Gleichstellung die nach wie vor weit verbreitete „Nichtbestellung“ von Gleichstellungsbeauftragten. Zu optimieren ist laut Bericht zudem die Freistellung und Entlastung von Gleichstellungsbeauftragten von dienstlichen Aufgaben und die Ausstattung mit Personal- und Zeitbudgets.

Zu Nr. 13:

Im bestehenden Gesetz ist eine Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bei Personalangelegenheiten nur auf Antrag möglich.

Zu Nr. 14:

Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 5 (Art. 5a neu) verwiesen.

Zu Nr. 15:

Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sollen nicht nur im internen Dienstbereich, sondern auch nach außen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in Familie, Beruf und Gesellschaft hinwirken. Dies bedeutet beispielsweise, dass die sie öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und gleichstellungsbezogene Projekte durchführen sowie mit allen für die Umsetzung der Gleichberechtigung relevanten gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere den Frauengruppen und -organisationen, zusammenarbeiten können.

Der Vierte Bericht der Staatsregierung über die Umsetzung des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern stellt fest, dass von den 507 kreisangehörigen Gemeinden, die sich an einer Befragung beteiligten, lediglich 12,9 Prozent Gleichstellungsbeauftragte bestellt haben.

Zu Nr. 16:

Der Bericht über die Durchführung des Gleichstellungsgesetzes ist nur aussagekräftig, wenn detailliert über alle Informationen zur Umsetzung des Gleichstellungskonzepts und die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung in den einzelnen Dienststellen berichtet wird. Alle Dienststellen müssen zum Bericht verpflichtet werden und sind verpflichtet, Defizite bei der Umsetzung zu beseitigen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Abg. Dr. Simone Strohmayr

Abg. Bernhard Seidenath

Abg. Peter Meyer

Abg. Claudia Stamm

Abg. Brigitte Meyer

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 d auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Stefan Schuster u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (Drs. 16/15842)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Frau Dr. Strohmayer hat als Erste ums Wort gebeten. Bitte schön.

Dr. Simone Strohmayer (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die meisten von Ihnen erinnern sich wohl noch an die Aussage von Horst Seehofer bei seinem Amtsantritt als Bayerischer Ministerpräsident. Er hat damals groß angekündigt, Frauen besser fördern zu wollen. Es hieß, die CSU muss weiblicher werden. Das Jahr 2011 hat er sogar zum Jahr der Frau erklären lassen. Ich kann nur sagen: Was für ein Geschwätz!

Was ist denn bisher tatsächlich passiert? Herr Seehofer scheint auf seiner Suche nach Frauen nur Männer zu finden. Gerade einmal 20 % der CSU-Abgeordneten sind weiblich. Wenn man der Presse glaubt, soll der Anteil 2013 noch geringer werden. Von neun Ministern sind gerade mal drei Frauen. Auch diese drei Frauen – sie sind heute nicht anwesend; daran sieht man, wie wichtig ihnen das Thema Frauen ist – werden wahrscheinlich nur deswegen geduldet, weil sie sich eben nicht um Frauenfragen kümmern, was aber ausweislich des Sozialberichts dringend notwendig wäre.

Das Bayerische Gleichstellungsgesetz gilt jetzt seit 16 Jahren. Ein Gleichstellungsbericht um den anderen zeigt, dass dieses Gesetz kaum Wirkung hat. Es ist ein zahnloser Tiger! Das zeigen auch folgende Zahlen: In bayerischen Ministerien sind nur drei von zehn Abteilungsleitungen an Frauen vergeben. Es gibt nur einen einzigen weiblichen Amtschef, nämlich in der Staatskanzlei. Im Durchschnitt liegt der Frauenanteil unter den Abteilungsleitern der bayerischen Ministerien bei 18 %. Bei den Referatslei-

tern liegt er bei 22 %. – Allein der gegenwärtige Geräuschpegel zeigt, dass das Interesse der Mehrheitsfraktionen am Thema Frauen besonders groß ist.

(Walter Nadler (CSU): Vielleicht liegt es auch an der Rednerin!)

Das bisherige Gleichstellungsgesetz aus dem Jahr 1996 hat die Situation für Frauen kaum verbessert. Das zeigen auch die Neubesetzungen in der Führungsebene. 2011 gingen zum Beispiel nur vier von elf Abteilungsleiterstellen an Frauen. Nur 32 von 87 Referatsleiterstellen wurden mit weiblichen Personen besetzt. Unter den drei neuen Amtschefs ist keine einzige Frau. Ich kann nur sagen: Traurig!

Es wird deutlich: Die Chancengleichheit von Männern und Frauen steht bei der schwarz-gelben Staatsregierung auf verlorenem Posten. Das geltende Bayerische Gleichstellungsgesetz hat Frauen im öffentlichen Dienst nicht wirklich weitergeholfen, obwohl gerade der öffentliche Dienst bei der Frauenförderung als Vorbild vorangehen sollte. Auch 16 Jahre nach Verabschiedung des Gleichstellungsgesetzes durch den Bayerischen Landtag kann von einer Chancengleichheit von Männern und Frauen in Bayerns Ämtern und Behörden keine Rede sein!

Deswegen ist es wichtig, dass wir dieses Gesetz reformieren. Deswegen, liebe Kolleginnen und Kollegen, diskutieren wir heute über einen neuen Gesetzentwurf, den Gesetzentwurf der Sozialdemokraten, der im Vorfeld mit einer Vielzahl von Akteuren abgestimmt wurde. Wir wollen eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Gleichstellungsgesetzes. Wir wollen, dass es nicht nur bei den Behörden und Kommunen angewendet wird, sondern auch dort, wo die öffentliche Hand Anteile hält, zum Beispiel in öffentlichen Krankenhäusern und Ähnlichem. Wir wollen die Privatwirtschaft auffordern, sich entsprechend diesen Grundsätzen zu verhalten. Uns ist aber klar, dass wir die Privatwirtschaft nicht verpflichten können.

Wir wollen, dass detaillierte Gleichstellungskonzepte mit umfassenden Analysen der aktuellen Situation und konkreten Zielvorgaben erarbeitet werden. Wir wollen – das ist uns besonders wichtig – eine Schiedsstelle im Finanzministerium einrichten, an die sich

Gleichstellungsbeauftragte im Streitfall wenden können. Wir wollen, dass es Sanktionsmöglichkeiten gibt, wenn Dienststellen oder Gemeinden das Gleichstellungsgesetz nicht anwenden oder nicht umsetzen. Diese Dienststellen sollten darauf hingewiesen werden, dass sie hier tätig werden müssen.

Wir wollen, dass in allen Laufbahn- und Berufsfachrichtungen, in allen Leitungsebenen und Funktionsstellen bei gleicher Qualifikation ein Frauenanteil von mindestens 50 % angestrebt wird.

Zur Quote haben wir bereits einen Gesetzentwurf eingereicht. Es wird uns immer wieder gesagt, dass wir keine Quoten brauchen. Frauen bräuchten keine Quote, sonst gäbe es nur noch Quotenfrauen, und das sei doch nicht wünschenswert. Zitiert werden dann oft irgendwelche Vorzeigefrauen, zum Beispiel Maria Höfl-Riesch, eine bekannte Skifahrerin, die bekanntlich nicht gegen Männer fährt, sondern nur gegen Frauen. Es werden zum Beispiel fünf Töchter und Enkelinnen von Firmengründern zitiert, die per Erbe in ihre Position gekommen sind. Oder es werden Schauspielerinnen zitiert, die bekanntlich auch nicht mit Männern um ihre Rolle konkurrieren.

Es ist richtig: Diese Vorzeigefrauen brauchen keine Quote. Aber ich sage Ihnen: Die alleinerziehende Mutter, die gut qualifiziert ist, oder die Frau, die zu Hause ihre Mutter pflegt und trotzdem Abteilungsleiterin werden möchte, obwohl sie vielleicht derzeit Teilzeit arbeitet – diese Frauen brauchen die Quote. Ich sage Ihnen noch eines: Von diesen Frauen gibt es viele.

Deswegen fordern wir mit diesem Gesetzentwurf erneut eine Frauenquote im öffentlichen Dienst von 50 % bei gleichwertiger Qualifikation. Kein Mann muss fürchten, dass ihm hierbei irgendetwas weggenommen wird – nur bei gleicher Qualifikation soll die Quote gelten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, neben der Quote ist es uns wichtig, dass die Fortbildung, die Teilzeit- und die Telearbeitsplätze ausgeweitet werden. Auch das ist wichtig für die Frauen, die vielleicht eine Auszeit nehmen wollen oder die zu Hause Familie

und Kinder haben oder eine Pflege leisten müssen. Wir wollen eine Regelung zur Bekämpfung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Hierbei brauchen wir mehr Transparenz. Man muss mit diesem Thema offen umgehen, und Frauen, denen so etwas passiert ist, dürfen sich nicht scheuen, diese Vorfälle zu melden.

Wir brauchen auch ausreichend Freistellungen der Gleichstellungsbeauftragten, damit diese ihrer Arbeit nachkommen können. Wir schlagen bei 1.000 Beschäftigten eine halbe Stelle und bei 1.200 Beschäftigten eine ganze Stelle vor. Wir brauchen klare Definitionen, damit man diese Regelungen umsetzen kann.

Es ist uns auch wichtig, dass klar definiert ist, was die Gleichstellungsbeauftragten überhaupt machen sollen. Sollen sie nur nach innen, oder sollen sie nach außen wirken? Das sind die Fragen, die die Gleichstellungsbeauftragten haben. Wir meinen, beides ist wichtig, sowohl nach außen zu wirken, zum Beispiel Veranstaltungen organisieren und Ähnliches mehr, als auch nach innen zu wirken. Es ist wichtig, dass Gleichstellungsbeauftragte, wenn es gewünscht wird, zum Beispiel auch bei Personalangelegenheiten dazukommen können.

Wir brauchen einen aussagekräftigen Bericht vom Freistaat Bayern, aus dem hervorgeht, ob Dienststellen ihrer Pflicht nachkommen und ob sich die Gleichstellung von Männern und Frauen im Freistaat verbessert. Wir haben ein ganzes Maßnahmenbündel vorgeschlagen, um die Chancengleichheit von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst zu verbessern.

Gleichstellung, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist wichtig. Es ist das effektivste Mittel gegen Frauenarmut. Ich möchte Sie auffordern, diesen Diskurs mit uns sachlich zu führen, um gemeinsam für die Frauen in Bayern Besserstellungen zu erreichen.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke, Frau Kollegin Dr. Strohmayer. – Sie haben Begründung und Aussprache verbunden. Für die folgenden Rednerinnen und

Redner bleiben jedoch nur fünf Minuten Redezeit. Für die CSU bitte ich Herrn Seidenath ans Mikrofon.

Bernhard Seidenath (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit schöner Regelmäßigkeit beschäftigt uns in diesem Hohen Haus das Thema Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst,

(Claudia Stamm (GRÜNE): Warum wohl!)

heute anlässlich der Ersten Lesung zum Gesetzentwurf der SPD zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes. Nichts ist so gut, dass es nicht noch verbessert werden könnte – das ist richtig.

(Zuruf der Abgeordneten Christa Naaß (SPD))

Aber am Anfang der Behandlung dieses Themas hier im Landtag muss doch die Feststellung stehen, dass der öffentliche Dienst in Bayern bei der Gleichstellung von Frauen und Männern Vorbildfunktion und Beispielcharakter hat,

Zuruf von der SPD: Genau deswegen!

zu Recht, weil sich das seit fast 17 Jahren bestehende Bayerische Gleichstellungsgesetz bewährt hat. Nachholbedarf gibt es noch bei der Förderung von Frauen in Führungspositionen. Aber auch hier hat sich in den letzten Jahren viel getan.

Besonders der morgige Tag, der Equal Pay Day – er hätte auch als Aufhänger für die heutige Behandlung gelten können –, zeigt aber exemplarisch, wie gut die Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Bayern funktioniert. Diesen Equal Pay Day braucht man im öffentlichen Dienst in Bayern nicht: Frauen und Männer verdienen in gleicher Besoldungsstufe exakt dasselbe. Auch hierbei ist der öffentliche Dienst in Bayern Vorreiter und Vorbild für die Privatwirtschaft. Im öffentlichen Dienst ist der 1. Januar der Equal Pay Day und nicht der 21. März wie in der Privatwirtschaft.

In dieser positiven Grundstimmung, meine Damen und Herren, was die Vorreiterrolle des öffentlichen Dienstes in Bayern anbelangt, können wir uns Ihrem Gesetzentwurf nähern. Wir werden ihn in den nächsten Wochen im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes intensiv beraten. Deswegen heute nur ein paar kursorische Anmerkungen und Hinweise.

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Gestatten Sie eine Zwischenfrage, Herr Seidenath?

Bernhard Seidenath (CSU): Machen wir es hinterher, dann habe ich mehr Zeit. – Die Datengrundlage, um die Qualität der Gleichstellung in Bayern beurteilen zu können, ist inzwischen sehr veraltet. Der Vierte Bericht der Staatsregierung über die Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes stammt aus dem Jahr 2010. Die Daten sind also schon vier oder fünf Jahre alt. Frau Strohmayr, vielleicht ist es dem geschuldet, dass Sie übersehen haben, dass wir mittlerweile eine zweite Amtschefin in Bayern haben, nämlich die des Bundes- und Europaministeriums. Es sind also zwei Amtschefinnen. Das nur so als kleiner Tipp zur Datenaktualisierung.

Im nächsten Jahr werden die Daten für den Fünften Bericht der Staatsregierung erhoben, der im Jahr 2015 vorgelegt werden wird. Mit diesen in Kürze zu erhebenden Daten könnte man viel konkreter, viel ziel- und passgenauer an die Probleme herangehen, als das jetzt möglich ist. Das beste Beispiel dafür sind der von Ihnen vorgeschlagene neue Artikel 5 a und das Projekt zur betrieblichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Ohne die aktuellen Daten wäre dieses Projekt eine Operation mit der Schrotflinte und nicht, wie nötig, mit dem Präzisionsmesser.

Viele weitere Vorschläge in Ihrem Gesetzentwurf sind unter der Rubrik "Placebo oder weiße Salbe" einzuordnen, so etwa die Änderung des Artikels 1 Absatz 1 Satz 2. Dass das Gleichstellungsgesetz in Unternehmen, die sich überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden, entsprechend gilt, ist schon jetzt gültiges Recht, nämlich über

die Person, die die Aufsicht für die öffentliche Hand in dieser Einrichtung führt. In der von Ihnen vorgeschlagenen Neuregelung kann ich keinen Mehrwert entdecken.

Dies gilt auch für den neuen Artikel 1 Absatz 3, mit dem Sie Privatunternehmen zu Ähnlichem verpflichten wollen wie die öffentliche Hand. Juristisch ist diese Passage ein Nullum. Sie ist rechtlich ohne jede Bindung, ein einfacher Programmsatz. Er ist halt geschrieben; mehr nicht. Überzeugungskraft sieht anders aus. Auf diese Weise, liebe Kolleginnen und Kollegen, kann man auch Achtung vor Gesetzestexten verbrauchen. Wir sollten insoweit vorsichtig sein.

In dem neuen Artikel 14 a beschäftigen Sie sich mit dem Thema der sexuellen Belästigung. Seit mehr als elf Jahren, seit dem 1. Januar 2002, existieren eigene Grundsätze des Freistaats zu exakt diesem Thema durch die Bekanntmachung der Staatsregierung über die Grundsätze des Schutzes der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Die einzige Konsequenz, die Sie normieren, ist der Satz in Absatz 3, dass sexuelle Belästigungen Dienstpflichtverletzungen sind. Das sind sie aber schon jetzt. Ich sehe keinen Mehrwert darin, den Text aus der Bekanntmachung in das Gesetz zu übernehmen. Auch das braucht es nicht.

Problematischer sind zwei andere Regelungen, die Sie vorschlagen. Dazu werde ich in meiner Antwort auf Ihre Zwischenintervention, Frau Dr. Strohmayer, später noch etwas ausführen.

Deshalb komme ich jetzt zur Zusammenfassung: Ihr Gesetzentwurf bringt in vielerlei Hinsicht nichts Neues. Hinter der aufwendigen Fassade verbirgt sich wenig Substanz. Wir sehen klarer, wenn die neue Datengrundlage vorhanden ist. Auf diese sollten wir warten, ehe wir neue Korsettstangen einziehen. Gefährlich wird es aber, wenn aus der angestrebten Gleichstellung von Frauen und Männern eine einseitige Benachteiligung wird, wie es an zwei Stellen Ihres Gesetzentwurfs durchklingt.

Auf dieser Grundlage und mit einer gehörigen Portion Skepsis gehen wir in die Ausschussberatungen, auf die ich mich freue. – Ich danke Ihnen herzlich fürs Zuhören.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Vielen Dank, Herr Kollege. Zu einer Zwischenbemerkung hat sich Frau Dr. Strohmayer gemeldet. Bitte sehr.

Dr. Simone Strohmayer (SPD): Herr Seidenath, bemerkenswert fand ich Ihre Aussage zum Equal Pay Day. Sie haben gemeint, dass wir ihn in Bayern nicht brauchen. Ich frage Sie: Ist Ihnen bekannt, dass die Entgeltungleichheit in Bayern bei 26 % liegt? Damit sind wir Spitzenreiter in Europa. Selbst im öffentlichen Dienst gibt es auch in Bayern – man sollte es nicht für möglich halten – eine Entgeltungleichheit, die über 5 % liegt, sehr geehrter Herr Kollege.

Des Weiteren wollte ich Ihnen noch mitgeben, dass ich vor allem davon gesprochen habe, dass bei den Neubesetzungen der Amtschefs – im Jahr 2011 waren es drei; aktuellere Daten liegen mir nicht vor – keine einzige Position an eine Frau ging. Ich denke, insoweit können Sie mir nicht widersprechen.

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Bitte, Herr Seidenath.

Bernhard Seidenath (CSU): Verehrte Frau Dr. Strohmayer, Sie hatten es bereits in Ihrer Rede erwähnt. In der Tat ist das, auf das letzte Jahr bezogen, richtig gewesen. Ich habe lediglich die Aussage inkriminiert, wonach es nur eine Amtschefin in Bayern gibt. Das ist falsch. Es gibt deren zwei.

Was den Equal Pay Day angeht, habe ich mich nicht auf die Situation in Bayern insgesamt inklusive der Privatwirtschaft bezogen, sondern ganz bewusst – da hätten Sie hinhören können – auf die Situation des öffentlichen Dienstes des Freistaates Bayern. Dort ist, weil die Besoldungsgruppen für Männlein und Weiblein gleich sind, kein Unterschied festzustellen. Das wollte ich Ihnen damit sagen.

Nun habe ich noch Gelegenheit, Ihnen zu sagen, welche zwei Punkte in Ihrem Gesetzentwurf sehr problematisch sind.

Erstens fordern Sie in Artikel 8 Absatz 1 Ihres Gesetzentwurfs – so haben Sie es eben in Ihrer Rede auch dargestellt, Frau Dr. Strohmayer – einen Frauenanteil von "mindestens" 50 % in allen Laufbahnen, Berufsfachrichtungen, Leitungsebenen und Funktionsstellen. Bei mehr als 50 % können Sie aber das andere Geschlecht nicht mehr gleichstellen. Dann beginnt unweigerlich die Diskriminierung. Das Wort "mindestens" müssten Sie also streichen; sonst besteht genau darin schon ein Verstoß gegen das AGG.

Zweitens formulieren Sie in Artikel 19 Absatz 4 eine rein weibliche Form der Gleichstellungsbeauftragten. Dort steht: "... kann sie ... einholen". Das heißt, ein Mann könnte auf dieser Grundlage überhaupt nicht die Funktion eines Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen. Das wäre ebenfalls ein eklatanter Verstoß gegen die Gleichstellung von Frauen und Männern. Hier schlägt das Pendel in die falsche Richtung aus. Hier schütten Sie das Kind mit dem Bade aus. Ich kann nur sagen: Liebe Frau Dr. Strohmayer, liebe Kolleginnen von der SPD, bitte nicht übertreiben. Hier wird es gefährlich. – Vielen herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke, Herr Kollege Seidenath. Für die FREIEN WÄHLER hat Herr Peter Meyer um das Wort gebeten. Bitte sehr.

Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Dies ist tatsächlich nicht die erste Initiative in dieser Legislaturperiode zum Bayerischen Gleichstellungsgesetz. Bekannt ist - und ich denke, das wird von niemandem hier infrage gestellt -, dass Frauen und Männer rechtlich gleichgestellt, aber Frauen nach wie vor in vielen Bereichen tatsächlich noch benachteiligt sind. Die schulischen und beruflichen Ergebnisse spiegeln sich nicht im beruflichen Erfolg von Frauen wider. Der Frauenanteil in Leitungsfunktionen ist tatsächlich immer noch unterdurchschnittlich.

Dem können Sie aber – insoweit schließe ich mich dem Kollegen Seidenath an und rede jetzt auch wieder insbesondere vom öffentlichen Dienst – nicht mit einer per Gesetz verordneten mindestens fünfzigprozentigen Frauenquote bei der Einstellung begegnen, wobei Sie im Gegensatz zu früheren Initiativen, auch von den GRÜNEN, jetzt in diesen Artikel 8 schon einschränkend aufgenommen haben, dass bei der Einstellung mindestens 50 % zu berücksichtigen seien, wenn nicht Eignung, Leistung und Befähigung dem entgegenstehen. Aber genau das sind die Kriterien im öffentlichen Dienst. Insofern läuft Ihr eigener Artikel 8 wieder leer. Das Bedenken, dass Sie, wenn Sie mehr als 50 % Frauen einstellen wollen, damit das andere Geschlecht benachteiligen, hat Herr Kollege Seidenath bereits geäußert. Ich will auch darauf hinweisen, dass wir in der Justiz, was Frauen angeht, mittlerweile Einstellungsquoten von 70 % bis 80 % zu verzeichnen haben. Das ist so. Ich beklage es nicht. Da wird es auch offensichtlich hingenommen. Da stört es Sie nicht.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): In welchen Bereichen?)

- Bei Richterinnen jedenfalls. Im gehobenen Dienst ist es bei den Einstellungen, soweit ich weiß, im Augenblick pari. – Wir denken, dass dieses Gleichstellungsgesetz wie auch in der Vergangenheit nach wie vor nicht zielführend ist. Ich weiß nicht, ob die Vorwürfe immer stimmen, aber wenn gesagt wird, dass Frauen bei Beurteilungen benachteiligt werden, wenn Frauen bei den Beförderungen tatsächlich benachteiligt sind, dann muss man dem begegnen, und dann kann man dem begegnen. Dazu muss aber keine Frauenquote bei der Einstellung berücksichtigt werden.

Bei der Familienfreundlichkeit, bei der Ganztagsbetreuung verzeichnen wir überall Defizite, und natürlich besteht auch in Bayern Nachholbedarf. Wenn es aber mit der Familienfreundlichkeit klappt, dann klappt es auch noch besser mit Frauen in Führungspositionen.

Ich war lange in der öffentlichen Verwaltung tätig und hatte viele weibliche Vorgesetzte, mit denen ich auch gern zusammengearbeitet habe. Damit bestand überhaupt kein Problem.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Es ist ja nicht so, dass keine Frauen in Führungspositionen kommen. Die Zahlen, die in Ihrer Begründung stehen, sind wirklich sehr veraltet. Sie haben mich auch gewundert. – Meine Damen und Herren, dieser Gesetzentwurf ist nicht zielführend.

Noch ein Wort. Sexuelle Belästigung ist selbstverständlich verboten und muss bekämpft werden. Das ist doch keine Frage. Ob man das unbedingt im Gleichstellungsgesetz kodifizieren muss, weiß ich nicht. Daran habe ich Zweifel. Es ist sowieso verboten. Machen wir uns nichts vor.

Die Freistellung von Gleichstellungsbeauftragten will ich jetzt gar nicht kritisieren. Sie müssen natürlich für ihre Tätigkeit frei bekommen, das ist keine Frage. Aber es ergibt sich dabei das gleiche Problem wie bei Personalräten und Personalrätinnen. Wenn Sie zu schnell zu 100 % freistellen, tun Sie diesen Personen nicht immer einen Gefallen. Denn wenn sie zu 100 % freigestellt werden, geraten sie außerhalb ihrer Tätigkeit. Das wollen sie zum Teil gar nicht. Dass sie ausreichend Zeit bekommen müssen, um ihren Tätigkeiten nachzugehen, ist dabei unbestritten.

Meine Damen und Herren, meine Redezeit neigt sich dem Ende zu. Wir befinden uns in der Ersten Lesung. Wir halten dieses Gesetz nach wie vor nicht für zielführend.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke, Herr Vizepräsident. Für das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich Frau Stamm zu Wort gemeldet. Das Mikrofon ist frei, bitte schön.

Claudia Stamm (GRÜNE): Sehr geehrte Präsidentin, sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen! Gut gemeint und doch keine Wirkung gezeigt: So kann man kurz und knapp das Bayerische Gleichstellungsgesetz bezeichnen. Das haben die Zahlen gezeigt, die uns Frau Staatsministerin Haderthauer vor zweieinhalb Jahren vorgelegt hat. Dabei hat sie auf Kosten der Wahrheit oder zumindest der Klarheit im Ausschuss einige Dinge und Zahlen falsch dargestellt. Tatsächlich sind in manchen Bereichen sogar Rückschritte bei der Gleichstellung zu verzeichnen. Wir haben deswegen damals, vor zweieinhalb Jahren, einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht. Damals habe ich gedacht, die CSU könnte sich etwas bewegen; denn in der Diskussion über die angebliche parteiinterne Quote in der CSU ging es heiß her. Deshalb habe ich gedacht, es könnte sein, dass Sie erkennen, dass man mit Quoten tatsächlich etwas zugunsten der Gleichstellung erreichen kann. Aber hinsichtlich der parteiinternen Quote in der CSU ist selbst das Wort "Quötchen" noch übertrieben; denn was ist passiert? Sie haben einfach die Vorstände erweitert, damit Sie den Frauenanteil leisten konnten.

Ich komme zurück zum Bayerischen Gleichstellungsgesetz. Wir brauchen hier Veränderungen; es besteht Handlungsbedarf. Tatsächlich meinen wir: Gut, dass in dieser Legislaturperiode der Druck auf die Staatsregierung von anderer Seite erhöht wird; gut, dass es den Änderungsgesetzentwurf der SPD gibt. Wir werden uns überlegen, wie wir abstimmen. Ich habe mir die Unterschiede zwischen unserem Gesetzentwurf und dem Änderungsgesetzentwurf der SPD genau angesehen. In manchen Punkten greift mir der Gesetzentwurf der SPD viel zu kurz. Unser Gesetzentwurf geht weiter. Deswegen weiß ich noch nicht genau, wie wir uns bei der Abstimmung verhalten. Wir wollen einige Instrumentarien einführen, damit Gleichstellung in Bayern tatsächlich umgesetzt wird. Dazu gehört das Stichwort "Landesbeauftragter für Gleichstellung". Wir wollen einen Landesbeauftragten, dem wirklich etwas an Gleichstellung liegt, analog zum Integrationsbeauftragten, dem Integration wirklich am Herzen liegt, der hierbei etwas voranbringen will und etwas bewegt und jetzt dieses Lob gar nicht hört, weil er da hinten sitzt und ratscht.

Morgen ist Equal Pay Day. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass die Gleichstellungsbeauftragte der Staatsregierung heute in einer Pressemitteilung zwar geäußert hat, dass es so nicht weitergeht, dass überkommene Rollenbilder bestehen usw. Dabei verschweigt sie aber wieder, dass die bayerische Verdienstlücke um einiges größer ist als die deutsche. Die deutsche ist schon unter jedem akzeptablen Maß, aber für die bayerische gilt das noch mehr. Im Jahr 2011 lag die Zahl bei 25 %. Die Forderung des Equal Pay könnte man in Bayern erst am 1. April umsetzen. Bis dahin müssen Frauen in Bayern länger arbeiten als Männer.

Der öffentliche Dienst muss eine Vorbildfunktion einnehmen und einen Vorbildcharakter haben. Das ist auch schon gesagt worden, sogar von Herrn Kollegen Seidenath. Deswegen muss man hier endlich anfangen. Hier kann der Staat durchgreifen. Hier sind wir Dienstherr bzw. Dienstfrau. Wir wollen, dass es in Bayern tatsächlich Chancengerechtigkeit gibt. Dabei muss der öffentliche Dienst voranmarschieren.

Ganz konkret muss ich sagen: Die Privatwirtschaft hat in diesem Gesetz nichts zu suchen; denn das Problem in der Privatwirtschaft kann nicht durch ein Bayerisches Gleichstellungsgesetz gelöst werden. Ganz im Gegenteil, da muss man andere Wege wählen und Druck auf die Bundesregierung ausüben, und die Bundesregierung muss hierbei endlich Farbe bekennen. Seit nunmehr zwölf Jahren gibt es eine Selbstverpflichtung der Wirtschaft. Diese Selbstverpflichtung der Wirtschaft hat zu nichts geführt, ganz im Gegenteil. Manche Topmanager sagen, es gibt in der Wirtschaft eher so etwas wie einen Backlash. Wir brauchen eine Quote, auch in der Wirtschaft; das muss aber an anderer Stelle geregelt werden.

Beim Bayerischen Gleichstellungsgesetz besteht Handlungsbedarf. Ich freue mich auf die Beratungen und bin sehr gespannt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke, Frau Kollegin Stamm. Für die FDP hat sich Frau Meyer zu Wort gemeldet. Bitte schön.

Brigitte Meyer (FDP): Verehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Gleichberechtigung und Gleichstellung haben für Liberale einen ganz hohen Stellenwert. Dafür setzen wir uns ein, und dafür kämpfen wir. Ich bin sicher: Alle Kolleginnen hier in diesem Plenum wissen, worüber wir reden, warum wir Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter immer wieder von Neuem einfordern. Auch wenn wir uns im Ziel einig sind: Unterschiede gibt es oft in der Einschätzung der richtigen Wege zu diesem Ziel. Sie haben heute, verehrte Kolleginnen von der SPD, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes eingebracht. Dieser Gesetzentwurf ist hierzu nicht der erste, und wir beschäftigen uns nicht zum ersten Mal mit diesem Thema. Wie so oft sehen Sie den richtigen Weg in neuen, engeren Vorschriften, in neuen, strengeren gesetzlichen Regelungen und in Quotenregelungen.

Ich gehe beispielhaft auf die Berufswelt ein. Ich gebe Ihnen recht, Kolleginnen von der SPD, dass wir sowohl im öffentlichen Dienst als auch in der Privatwirtschaft noch Defizite zu verzeichnen haben. Dies belegen eindrucksvoll die Zahlen zum prozentualen Anteil von Frauen in Führungspositionen. Darüber möchten wir gar nicht diskutieren. Mit dem uns heute vorgelegten Gesetzentwurf fordern Sie eine Vielzahl von Maßnahmen, mit denen Sie glauben, die Geschlechterproblematik bekämpfen zu können. Ich gebe zu: Ein paar von Ihren Forderungen finde ich durchaus bedenkens- und nachdenkenswert. So denke ich, dass sowohl auf Landesebene als auch in jeder einzelnen Kommune über die Situation der Gleichstellungsbeauftragten nachgedacht werden sollte. Laut dem Bayerischen Gleichstellungsgesetz wird die Gleichstellungsbeauftragte auf drei Jahre bestellt. Dies ist möglicherweise ein zu kurzer Zeitraum, um vor Ort tatsächlich etwas bewegen zu können. Jeder weiß, dass man eine gewisse Zeit braucht, um sich einzuarbeiten und wirklich effektiv tätig werden zu können.

Vor Ort hört man immer wieder, dass viele Gleichstellungsbeauftragte entgegen den Vorschriften des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes nur unzureichend über Personalangelegenheiten und Stellenbesetzungsverfahren informiert und daran beteiligt werden. Das gibt es leider immer wieder. Das erschwert natürlich die Arbeit der

Gleichstellungsbeauftragten unnötig. Möglicherweise muss man in diesem Zusammenhang über Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung nachdenken, und eventuell muss man auch über gesetzliche Bedingungen diskutieren. Externe Aufgabenstellungen sowie eine direkte Anbindung an die Dienststellenleitung würden aus meiner Sicht Erleichterungen für die Arbeit mit sich bringen. Somit kann ich Ihnen in diesem einen Punkt, dass eine Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten durchaus wünschenswert wäre, zustimmen.

Jedoch gehen die von Ihnen vorgebrachten Forderungen hinsichtlich der Gleichstellungsbeauftragten zum Beispiel dann zu weit, wenn Sie eine verpflichtende Freistellung fordern. Dies würde aus meiner Sicht einen massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen. Das bedeutet natürlich zusätzliche Kosten. Die öffentlichen Einrichtungen können sehr wohl selbst vor Ort verantwortlich entscheiden, und sie müssen auch entscheiden, ob eine Freistellung sinnvoll und erforderlich ist.

Auch das von Ihnen geforderte erweiterte Mitspracherecht halte ich für problematisch. Sie fordern eine gesetzliche Frauenquote von mindestens 50 % in allen Laufbahnen, Berufsfachrichtungen, Leitungsebenen und Funktionsstellen. Eine solche Quote halte ich nicht nur für falsch, sondern auch für ein bisschen utopisch. Herr Kollege Meyer hat schon angeführt, dass es manchmal gar nicht möglich ist, diese Stellen zu besetzen. Bestimmte Berufssparten werden überwiegend vom weiblichen Geschlecht ausgeübt. Wie soll man in diesen Fällen die Fünfzig-fünfzig-Regelung einhalten? Dann müssen wir eben auch akzeptieren, dass Frauen, gerade wenn sie Kinder zu versorgen oder Angehörige zu pflegen haben, nicht immer in die oberste Führungsebene kommen wollen. Auch das ist die Realität. Wir Liberale wollen keine Quotenfrauen, sondern Frauen, die aufgrund ihrer fachlichen Qualität Führungsaufgaben übernehmen. Sie sollen das freiwillig tun, sie sollen das wirklich wollen.

Selbstverständlich dürfen wir das Problem der geschlechtsspezifischen Berufswahl und den geringen Frauenanteil auf Führungsebenen nicht außer Acht lassen. Wir müssen natürlich sehr viel für eine Verbesserung tun. Dazu gehören auch die bessere

Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der höchsten Führungsebene und qualitativ hochwertige Angebote mit flexiblen Öffnungszeiten. Das ist ein ganz wichtiges Kriterium für Frauen, die tätig sein wollen. Im öffentlichen Dienst gibt es bereits viele Maßnahmen zur Förderung von Familie und Beruf. Auch auf dem privaten Sektor hat sich schon sehr viel bewegt.

Wir werden den Gesetzentwurf, wie Sie gewünscht haben, in der gebotenen Sachlichkeit in den Ausschüssen diskutieren. Ich freue mich auf diese Diskussionen.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke, Frau Kollegin Meyer. - Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Die Aussprache ist geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlagen wir vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes als federführendem Ausschuss zu überweisen. Damit besteht sicher Einverständnis. - Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist es so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

Gesetzentwurf der Abgeordneten

**Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer,
Stefan Schuster u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 16/15842

zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin: **Diana Stachowitz**
Mitberichterstatter: **Bernhard Seidenath**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 84. Sitzung am 23. April 2013 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 87. Sitzung am 5. Juni 2013 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 104. Sitzung am 4. Juli 2013 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Ingrid Heckner
Vorsitzende

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Stefan Schuster, Harald Güller, Franz Maget, Natascha Kohnen, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Susann Biedefeld, Sabine Dittmar, Annette Karl, Christa Naaß, Maria Noichl, Adelheid Rupp, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Christa Steiger, Angelika Weikert, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild, Isabell Zacharias, Karin Pranghofer, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Horst Arnold, Dr. Thomas Beyer, Martin Güll, Dr. Linus Förster, Reinhold Perlak, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Christoph Rabenstein, Florian Ritter, Bernhard Roos, Franz Schindler, Harald Schneider, Reinhold Strobl, Dr. Paul Wengert, Hans Joachim Werner, Ludwig Wörner und Fraktion (SPD)

Drs. 16/15842, 16/17651

zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Abg. Dr. Simone Strohmayr

Abg. Bernhard Seidenath

Abg. Günther Felbinger

Abg. Thomas Gehring

Abg. Prof. Dr. Georg Barfuß

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich rufe Tagesordnungspunkt 19 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Stefan Schuster u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (Drs. 16/15842)

- Zweite Lesung -

Über diesen Tagesordnungspunkt wird namentlich abgestimmt.

Ich eröffne die Aussprache und erinnere daran, dass im Ältestenrat für diesen Tagesordnungspunkt drei Minuten Redezeit je Fraktion vereinbart worden sind. Ich bitte als erste Rednerin Frau Dr. Strohmayer ans Mikrofon. Bitte schön.

Dr. Simone Strohmayer (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Erst einmal einen wunderschönen guten Morgen. Es ist ein hartes Los, als erste Rednerin nach diesem wunderbaren Fest im Schloss Schleißheim zu reden. Dennoch möchte ich die Gelegenheit nutzen, um Sie mit einem Thema wachzurütteln, das mir ganz besonders am Herzen liegt.

(Beifall bei der SPD)

Ich möchte Sie überzeugen, dass die Gleichstellung endlich auch in Bayern reformiert werden muss.

Sie erinnern sich vielleicht noch an den Amtsantritt von Horst Seehofer. Er verkündete vollmundig, er wolle Frauen endlich besser fördern. Vor allem wollte er die CSU weiblicher machen. Das Jahr 2011 hat er zum Jahr der Frau erklärt. Ich frage Sie: Was ist seither geschehen?

(Zuruf von der SPD: Nichts!)

Wenn ich auf die Reihen der CSU schaue, dann sehe ich fast ausschließlich Männer. Von über 90 Sitzen sind gerade einmal 19 von Frauen besetzt. Glaubt man der Pres-

se, dann soll sich dieses Verhältnis noch verschlechtern; denn viele Frauen in der CSU-Fraktion hören auf und werden oft männliche Nachfolger haben.

Wie sieht es in der Regierung aus? Nachdem der Ministerpräsident fünf Jahre Zeit hatte, Frauenförderung hier in Bayern umzusetzen, sind von elf Ministern gerade einmal drei Frauen. Eine von diesen Frauen ist unsere Sozialministerin, die leider jetzt noch nicht da ist. Am Beispiel der Sozialministerin möchte ich Ihnen schildern, wie Frauenpolitik hier in Bayern aussieht. Sie erinnern sich vielleicht daran, dass der Frauenförderer Seehofer als eine seiner ersten Taten das Sozialministerium – damals war es noch das Sozial- und Gesundheitsministerium – zurechtgestutzt hat. Die Gesundheitspolitik hat man Frau Haderthauer nämlich nicht zugetraut. Aber das Frauenthema hat man ihr immerhin belassen.

(Hans Joachim Werner (SPD): Das Soziale traut man ihr auch nicht zu!)

- Das ist noch einmal eine andere Fragestellung. – Aber immerhin ist Frau Haderthauer zumindest formal für Frauen in Bayern zuständig, aber eben nur formal; alleine die Tatsache, dass sie heute nicht anwesend ist, zeigt, wie sehr ihr das Thema Gleichstellung am Herzen liegt.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Welches Herz denn überhaupt?)

Ein besonderes Engagement von Frau Haderthauer habe ich jedenfalls bei diesem Thema nicht bemerkt. Der Sozialbericht liefert verheerende Zahlen. Es ist längst klar: Frauen leben hier in Bayern oft mehr schlecht als recht. Vor allen Dingen alleinerziehende und ältere Frauen haben große Probleme.

Sie haben heute hier die Chance, unserem Entwurf eines Gleichstellungsgesetzes zuzustimmen und die Gleichstellung in Bayern endlich modern zu gestalten.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Ich bitte Sie: Gehen Sie diesen Weg mit uns und stimmen Sie unserem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich bitte Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, erstens den Rednerinnen und Rednern nicht den Rücken zuzukehren und zweitens etwas zur Ruhe zu kommen bzw. zur Unterhaltung den Saal zu verlassen. - Als nächster Redner hat Herr Seidenath für die CSU das Wort. Bitte schön.

Bernhard Seidenath (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! In Zweiter Lesung beschäftigen wir uns heute mit dem Gesetzentwurf der SPD zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes. Schon bei der Ersten Lesung hier am 20. März war meine Bewertung nicht gerade überschwänglich. Nach unseren intensiven Beratungen im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes kann, ja, muss ich noch deutlicher werden. Frau Dr. Strohmayer, liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD, Ihr Gesetzentwurf bringt nichts Neues und schon gar nichts Innovatives. Ihre Vorstellung hat das gerade wieder belegt.

Der Gesetzentwurf enthält stattdessen einen Mix von Umformulierungen oder Regelungen, die bereits im untergesetzlichen Recht normiert sind. An diversen Stellen enthält Ihr Gesetzentwurf überaus zweifelhafte Regelungen, die eklatant gegen das AGG, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, verstoßen. Noch dazu ist der Gesetzentwurf handwerklich schlecht gemacht. Dieses Gesetz wäre, wenn wir es denn beschließen würden, ein Musterbeispiel für schlechte Gesetzgebung. Wir werden den Gesetzentwurf aus genau diesem Grund ablehnen.

Lassen Sie mich dieses Urteil mit einigen Beispielen illustrieren. Zunächst zum Verstoß gegen das AGG: Die neue Fassung des Artikels 8 würde laut Gesetzentwurf einen klaren Rückschritt bedeuten. Hier geht es nicht um Gleichstellung, sondern – Frau Dr. Strohmayer, vielleicht leihen Sie mir bitte Ihr gnädiges Ohr – um eine einseitige

Bevorzugung von Frauen. Ein Frauenanteil von "mindestens 50 %" - so steht es im Gesetzentwurf – sei anzustreben. Sie verzichten bewusst auf geschlechtsneutrale Formulierungen, und Sie zementieren Rollenklischees. In Absatz 3 sprechen Sie vom Recht der Frauen, und nur der Frauen, auf Gleichstellung im Erwerbsleben. Sie ziehen diese einseitigen, bewusst nicht geschlechtsneutralen Formulierungen eisern durch.

Die größten Hämmer und die dicksten Hunde in diesem Zusammenhang betreffen Artikel 16 Absatz 7 und Artikel 19 Absatz 4, aus denen hervorgeht, dass Gleichstellungsbeauftragte nur Frauen sein dürfen und auch deren Mitarbeiterinnen Frauen sein müssen. Deshalb lautet mein Fazit: Ihr Gesetzentwurf hat den Namen "Gleichstellungsgesetz" nicht verdient. Im Grunde ist er das genaue Gegenteil. Noch dazu ist er handwerklich schlecht gemacht. Stellen Sie sich einmal folgende Formulierung in einem Gesetz vor – ich zitiere Ihren Artikel 5 a Absatz 3 als nur ein Beispiel: "Im Staatsministerium der Finanzen wird in der Abteilung II Recht des öffentlichen Dienstes und Personalverwaltung eine Schiedsstelle eingerichtet, ..." Hierbei tauchen gleich mehrere Fragen auf: Erstens. Ja, wann denn? Zweitens. Wenn sie einmal eingerichtet ist, müsste entweder das Gesetz geändert werden oder Sie müssten sofort eine weitere Schiedsstelle einrichten. Entschuldigung, das ist kein Gesetzestext.

Deshalb mein Fazit: Der öffentliche Dienst in Bayern – um ihn geht es und nicht um die Partei, Frau Dr. Strohmayr – hat bei der Gleichstellung von Frauen und Männern zu Recht Vorbildfunktion und Beispielcharakter, gerade dank des aktuell gültigen Bayerischen Gleichstellungsgesetzes. Die Förderung von Frauen im gesellschaftlichen und beruflichen Leben in Bayern ist und bleibt ein überaus wichtiges Ziel. Hierbei sind wir auch noch nicht am Ende. Das ist gar keine Frage. Aber der vorliegende Gesetzentwurf ist ungenügend. Wir können, wir wollen und wir dürfen ihm nicht zustimmen. – Herzlichen Dank fürs Zuhören.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke, Herr Kollege Seidenath. Für die FREIEN WÄHLER hat Herr Felbinger das Wort. Bitte sehr.

Günther Felbinger (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Dies ist nicht die erste Initiative in puncto Gleichstellung im Bayerischen Landtag in dieser Legislaturperiode. Ich habe einmal nachgeschaut. Es ist insgesamt das siebte Mal, dass ich hier im Plenum zu diesem Thema rede. Außer Frage steht, dass Frauen und Männer rechtlich gleichgestellt, aber Frauen nach wie vor in vielen Bereichen tatsächlich noch benachteiligt sind. Wir stellen fest, dass sich die schulischen und beruflichen Ergebnisse nicht im beruflichen Erfolg von Frauen widerspiegeln, und natürlich ist der Frauenanteil gerade in Leitungsfunktionen immer noch unterdurchschnittlich. Aber, liebe Frau Kollegin Strohmayer, Sie können insbesondere im öffentlichen Dienst nicht per Gesetz eine mindestens fünfzigprozentige Frauenquote verordnen, wobei – das muss man immerhin herausstellen – im Gegensatz zu früheren Initiativen zum Beispiel auch der GRÜNEN in dem Artikel 8, den Sie einführen, schon einschränkend mit aufgenommen würde, dass bei Einstellungen mindestens 50 % Frauen zu berücksichtigen seien, wenn dem nicht Eignung, Leistung und Befähigung entgegenstehen. Aber damit sind wir am entscheidenden Punkt angelangt. Das sind nämlich genau die Kriterien im öffentlichen Dienst. Insofern läuft Ihr eigener Artikel 8 absolut ins Leere.

Ich will nur darauf hinweisen, dass wir beispielsweise bei der Justiz, was die Frauen angeht, mittlerweile Einstellungsquoten von 70 bis 80 % zu verzeichnen haben. Ich nehme das wohlwollend zur Kenntnis; das stört Sie nämlich nicht. Im gehobenen Dienst sind Frauen- und Männeranteil bei den Einstellungen mittlerweile immerhin etwa ausgeglichen.

Wir FREIEN WÄHLER denken, dass ein Gleichstellungsgesetz, wie Sie es hier vorlegen - wie auch Entwürfe der Vergangenheit - nicht zielführend ist. Ich weiß nicht, ob die Vorwürfe immer stimmen. Aber wenn gesagt wird, dass Frauen bei Beurteilungen benachteiligt werden, wenn Frauen bei Beförderungen tatsächlich benachteiligt wer-

den, dann muss dem natürlich begegnet werden und dann muss man den Fokus hierauf legen. Aber dazu brauchen wir keine Frauenquote bei der Einstellung.

Meine Damen und Herren, in unseren Augen ist dieser Gesetzentwurf nicht zielführend. Deswegen werden wir ihn ablehnen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke, Herr Kollege Felbinger. Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Herr Thomas Gehring das Wort. Bitte sehr.

Thomas Gehring (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist schön, vor einer wachsenden Zuhörerschaft zu sprechen, und es ist wichtig, über das Thema Gleichstellung zu reden. Deswegen begrüßen wir auch den Gesetzentwurf der SPD, mit dem dieses Thema heute noch einmal auf die Tagesordnung kommt. Denn das bestehende Gleichstellungsgesetz ist ein zahloser Tiger.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir haben als GRÜNE bereits vor zwei Jahren einen Entwurf für ein neues Gleichstellungsgesetz vorgelegt, in dem wir auch die Quote angesprochen haben. Wir brauchen eine Quote, genauso wie wir sie in der Wirtschaft haben, auch für die oberen Etagen im öffentlichen Dienst, damit Frauen auch dort paritätisch vertreten sind. Der öffentliche Dienst hat eine Vorbildfunktion. Auch kann der öffentliche Arbeitgeber das Potenzial von Frauen nicht herschenken. Er muss die Chancen, die gut ausgebildete Frauen bieten, auch nutzen.

Natürlich gibt es auch Gleichstellungsprobleme, wenn es um Männer geht, etwa im Hinblick auf die Erziehung und Unterrichtung kleinerer Kinder in den Kindergärten beziehungsweise Grundschulen. Es ist auch Aufgabe der Gleichstellungspolitik, diesbezüglich andere Akzente zu setzen.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Ferner brauchen wir klare Regelungen für die Gleichstellungsbeauftragten in den Kommunen, mit denen eben auch geregelt ist, für wie viele Stunden sie, je nach Größe der Kommune, freigestellt werden.

Wichtig ist es aber, dass sich in Zukunft auf Landesebene jemand kompetent um das Thema der Gleichstellung kümmert. Wir sehen dies bei der Ministerin nicht gewährleistet. Wir brauchen eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten in der Staatskanzlei. Denn Gleichstellung ist eine Querschnittsaufgabe. Dieser oder diese Gleichstellungsbeauftragte muss mit Kompetenzen und auch mit finanziellen Mitteln ausgestattet werden, um agieren zu können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dass Handlungsbedarf besteht, hat auch der Evaluierungsbericht der Staatsregierung gezeigt. Zum Teil sind auch Rückschritte zu verzeichnen, und Anfragen unsererseits haben auch ergeben, dass Lehrerinnen systematisch schlechter beurteilt werden als Lehrer. Das ist ein Thema, mit dem man sich wirklich beschäftigen muss.

Insgesamt muss man sagen: Gleichstellung geht im Schneckentempo voran. Deswegen begrüßen wir die Initiative der SPD, bei der wir jedoch auch einige Probleme sehen. So enthält sie auch Regelungen zur Privatwirtschaft. Das hat unseres Erachtens von der Systematik her in diesem Gesetz nichts verloren. Uns reicht es auch nicht aus, nur einige Änderungen vorzuschlagen. Wir werden uns deshalb bei der Abstimmung über diesen Gesetzentwurf der SPD enthalten. Wir brauchen ein neues Gleichstellungsgesetz aus einem Guss und ich bin sicher, wir werden es im Herbst gemeinsam anpacken.

(Beifall bei den GRÜNEN - Christa Stewens (CSU): Da wäre ich mir nicht so sicher!)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Vielen Dank, Herr Kollege Gehring. Für die FDP bitte ich jetzt noch Herrn Dr. Barfuß ans Mikrofon.

Prof. Dr. Georg Barfuß (FDP): Frau Präsidentin, meine geschätzten Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich, dass das Präsidium bei diesem Thema ausschließlich mit Damen besetzt ist.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Frauen! - Zurufe von der CSU)

- Sie meinen, da fehlt ein Mann. Ich finde es gut, dass jetzt nur Damen hier vorn sitzen.

Unter dem Einfluss der Religionen ist seit Jahrtausenden die Ungleichheit von Mann und Frau in den Köpfen der Menschen verankert. Von der Leibeigenschaft über die Idee einer dem Mann ergebenden, untergeordneten Ehefrau und die Hexenprozesse bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Jahr 1900 hatten die Frauen viel zu erleiden und waren den Männern nie gleichgestellt. Mutige Frauen erstritten sich jedoch nach und nach beispielhaft ihre Rechte. Erst seit 1918 dürfen die Mädchen an den Universitäten studieren. Es blieb den Müttern und Vätern des Grundgesetzes vorbehalten, die Gleichheit von Mann und Frau in unsere Verfassung zu schreiben. Im Jahr 1977 ergab sich daraus dann die erste gesetzliche Einzelnorm.

Ich sehe also Ihr Bemühen, verehrte Kolleginnen und Kollegen der SPD, in dieser Kette von Anstrengungen, den Frauen zu ihren Rechten zu verhelfen. Wir sind uns demnach im Ziel einig, doch unterscheiden sich unsere Lösungsansätze. Während ich zwar eine gewisse Sympathie für Ihre Forderung nach einer Schiedsstelle teile, kann ich Ihrem Anliegen nach einer verpflichtenden Freistellung wenig abgewinnen, da ich als ehemaliger Bürgermeister nicht noch weitere staatliche Eingriffe in die Selbstverwaltung der Kommunen gutheißen kann.

Ich bin auch nicht der Meinung, dass uns Ihr Ansatz mit der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten unserem Ziel näherbringt. Der öffentliche Dienst hat einen Frauenanteil von über 55 %. Er ist ein Vorbild an Gleichstellung, wie es in der sogenannten freien Wirtschaft nirgends zu finden ist. Das reicht von der Bezahlung bis zur Familienfreundlichkeit der Beschäftigungsverhältnisse. Allerdings: Schauen Sie in die Kitas

oder in die Grundschulen. Dort sind 90 % der Beschäftigten Frauen. Hier bräuchten wir eher einen Gleichstellungsbeauftragten, was aber nach dem derzeitigen Bundesgleichstellungsgesetz nicht möglich ist, da nur eine Frau diese Funktion ausüben darf.

Es geht also hier nicht um die Gleichstellung der Frau schlechthin, sondern um mehr Frauen in Führungspositionen. Hier sind ganz ohne Zweifel auch wir Männer gefordert; aber dazu braucht es andere Ansätze als Ihren Gesetzesentwurf. Viel ehrlicher wäre es gegenüber den Frauen, ihnen als den Trägerinnen des Lebens die Mutterschaft in der Rentenversicherung und in der Höhe ihrer Pensionen entscheidend anzurechnen.

(Inge Aures (SPD): Hört, hört! Woher dieser Sinneswandel? - Volkmar Halbleib (SPD): Ihr seid doch für die Privatisierung der Lebensrisiken! Die FDP sagt doch, jeder ist seines Glückes Schmied!)

Es darf nicht sein, dass ein kinderloses Ehepaar mehr Rente oder Pension erhält als ein Ehepaar, das die Finanzierung der Renten und Pensionen mit den von ihm erzo-genen Kindern erst ermöglicht. Hier wäre mehr Gerechtigkeit, oder wenn Sie so wol-len, auch mehr Gleichstellung einzufordern. Ihrem Gesetzentwurf können wir aus den besagten Gründen deshalb nicht zustimmen. Lassen Sie uns weiterhin gemeinsam für die Gleichberechtigung und die Gleichstellung unserer Frauen beharrlich kämpfen. Sie haben es verdient.

(Beifall bei der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke, Herr Kollege Dr. Barfuß. – Ich meine, solange es immer noch der besonderen Erwähnung wert zu sein scheint, wenn hier oben drei Frauen sitzen,

(Zurufe von der CSU)

haben wir noch einen weiten Weg vor uns. Wenn Sie dasselbe sagen, wenn hier oben drei Männer sitzen,

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

dann haben Sie mich auf Ihrer Seite.

(Zurufe von der CSU)

– Ja, es tut mir leid. Es war mir einfach ein Bedürfnis. - Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und ich kann die Aussprache schließen.

(Unruhe bei der CSU)

– Mein Gott, dass dieses Thema viele so aufbringt, ist verblüffend.

(Zurufe von der CSU)

Wir können trotzdem die Aussprache schließen und zur Abstimmung schreiten, die in namentlicher Form erfolgen soll. Wie immer finden Sie an den Ausgängen und hier vorn am Rednerpult die entsprechenden Urnen. Sie können mit der Abstimmung beginnen und haben dafür fünf Minuten Zeit. Bitte schön.

(Namentliche Abstimmung von 9.21 bis 9.26 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Abstimmungsvorgang ist geschlossen. Bitte begeben Sie sich wieder auf Ihre Plätze. Die Auszählung erfolgt draußen, wie gehabt.

(...)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich kann Ihnen nun das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Rinderspacher, Dr. Strohmayer, Schuster und anderer und Fraktion zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes auf der Drucksache 16/15842 bekannt geben: Mit Ja haben 31 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 90 gestimmt; Stimmenthaltungen gab es 10. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

